**Hausordnung**

**Postwirt Emertsham**

1. Die Räumlichkeiten der Gaststätte dienen den Vereinen, sowie der Vermietung für geschlossene Veranstaltungen und privaten Feiern.
2. Die Vermietung der Räumlichkeiten übernimmt der Vorstand des Wirtshauserhaltungsvereines Emertsham (WEV). Veranstaltungen sind dem WEV mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Per E-Mail oder per Whats App.
3. Private Feiern wie Geburtstage, Hochzeiten Firmenfeiern sowie kommerzielle Vereinsveranstaltungen zahlen Miete laut Gebührenordnung.
4. Der Nutzer muss die Getränke vom WEV beziehen. Der WEV stellt diese dann in Rechnung.
5. Jeder Nutzer muss vor Benutzung eine entsprechende Nutzungsvereinbarung unterzeichnen. Vereine nur einmalig, außer bei kommerziellen Veranstaltungen.
6. Die Regeln, die in dieser Hausordnung aufgestellt sind, müssen beachtet werden.

**§ 1 Sauberkeit**

1. Die Gaststätte muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Jeder ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in der Gaststätte und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften beizutragen.
2. Die Gaststätte, sowie das Gelände sind sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip!
3. Die Gaststätte ist besenrein zu verlassen.
4. Die gemieteten Räumlichkeiten und das Umfeld sind am nachfolgenden Tage bis spätestens 13 Uhr gereinigt zu übergeben. (Eine eventuelle, spätere Rückgabe ist vorher zu klären).
5. Glas und Papiermüll ist selbst zu entsorgen.
6. Der Restmüll ist selbst in der vorhandenen Restmülltonne zu entsorgen.
7. Die Küche ist nach Benutzung gründlich zu reinigen, der Boden nass zu wischen.

**§ 2 Verhalten in der Gaststätte**

1. Für die mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und den Gästen keine Haftung.
2. Im Gebäude ist das Rauchen untersagt.
3. Die Tische und Stühle sind nur im Gebäude zu benutzten.
4. Die Küche darf nur von Personen genutzt werden, die eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz besitzen.
5. Nicht angemietete Räume dürfen nicht betreten werden und sind zu verschließen.
6. **Als Zugang ist ausschließlich der Haupteingang auf der Südseite zu benutzen**. Die Nordseite ist nur im Biergartenbetrieb zu öffnen. Sie dient ansonsten nur als Fluchtweg.

**§ 3 Verlassen der Gaststätte**

Wer die Gaststätte als letzter verlässt hat zu prüfen, ob:

a) das Licht und die elektrischen Geräte ausgeschaltet,

b) alle Fenster verriegelt,

c) sämtliche Türen abgeschlossen sind,

d) die Heizkörper wieder abgedreht, bzw. auf Frostschutz (\*) gesetellt sind,

e) die Kühlung verriegelt ist und der Schlüssel wieder abgezogen ist.

**§ 4 Schlüssel**

1. Der WEV legt fest, wer Inhaber eines Schlüssels für die Gaststätte ist. Die Schlüsselinhaber werden in der Vereinsdatenbank verwaltet.
2. Bei Verlust des Schlüssels behält sich der WEV vor, die komplette Schließanlage auf Kosten des Verursachers auszutauschen.

**§ 5 Parken**

1. Das Parken ist nur an den ausgeschilderten Flächen gestattet.
2. Parken im Innenhof auf den Privatparkplätzen und vor den Carports der Mieter ist nicht gestattet.

**§ 6 Jugendschutzgesetz**

Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten und dementsprechend Ausweiskontrollen durchzuführen

**§ 7 Zugelassene Feierlichkeiten**

1. Es sind nur Geburtstagsfeiern ab dem 30. Geburtstag zugelassen.
2. Die begrenzte Personenzahl von 199 darf im Saal nicht überschritten werden.
3. Der WEV behält sich eine Absage vor.

**§ 8 Ruhezeiten**

1. Ab 22 Uhr ist Lärm im Außenbereich zu vermeiden.
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sperrzeiten sind einzuhalten.

WEV Emertsham e.V.